

Gerichtsurteile zu Tauchunfällen in Deutschland

(aus: <http://www.harald-geiger.de/tauchen/tauchrecht.htm>)

Landgericht Darmstadt Entscheidung vom 29.01.1999 (AZ: 34 LS ? 7 NS) 2. Instanz

[Urteil 1. Instanz](#) - nähere Hintergründe/ Analyse

Verurteilung eines Tauchers (CMAS**, ca. 350 Tauchgänge) wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe, weil er seine Tauchpartnerin (PADI-OWD, ca. 75 Tauchgänge) zu Beginn eines Tauchgangs absprachegemäß in einer Tauchtiefe von etwa 6 bis 8 Meter verließ, um tiefer zu tauchen. Seine Tauchpartnerin sollte im flachen Bereich zurückbleiben, während der Angeklagte selbst seinen Tauchgang bis in eine Tiefe von ca. 35 Meter allein fortsetzte, ehe er langsam wieder aufstieg. Ca. 20 Minuten nach der Trennung erreichte der Taucher die Wasseroberfläche, ohne dass er zuvor seine Tauchpartnerin wiederfinden konnte. Diese wurde nach ca. 1 Stunde von herbeigerufenen Rettungstauchern aus einer Tiefe von ca. 6 bis 8 Metern tot geborgen. Sie war ertrunken, die Pressluftflasche war leer. In seiner Urteilsbegründung betont das Gericht, daß der Angeklagte schon deshalb verantwortlich ist für den Tod seines Tauchpartners, weil er sich von ihr unter Wasser getrennt und sie alleine im flacheren Wasser zurückgelassen hatte. Hierbei führt das Gericht aus:

Eine der Grundregeln des Sporttauchens ist: **Tauche nie allein.**

Sinn dieser Regel ist es, eine gegenseitige Hilfe der Taucher zu gewährleisten. Bei aller modernen Technik bleibt das Sporttauchen eine gefährliche Sportart, bei der schon kleinste Fehler schwere Konsequenzen haben können. Jeder Taucher kann ganz schnell und auch ohne eigenes Verschulden in eine Situation geraten, in der er sich selbst nicht mehr helfen kann, zumal bei dem Betroffenen sehr schnell Panik entstehen kann. Durch die Anwesenheit eines zweiten Tauchers kann solchen kritischen Situationen vorgebeugt und in Notfällen schnell geholfen werden.

Das Gericht kommt zu dem Schluß, dass sich der Angeklagte als der wesentlich erfahrenere Taucher nicht von seiner Tauchpartnerin hätte trennen dürfen, selbst wenn diese sich damit einverstanden erklärt hatte. Ohne letztendlich die genaue Todesursache zu klären, sah das Gericht in dem Verstoß des Grundsatzes **Tauche nie allein** die Ursache für den Tod der Tauchpartnerin, was dann zur Verurteilung führte.

Amtsgericht Starnberg, fahrlässige Tötung, Strafbefehl vom 12.06.1996, Az: 5 Ls 31 Js 19352/95

Ein Tauchlehrer, der einen Tauchkurs für Fortgeschrittene ausrichtet, hat sich vor Durchführung der Tauchgänge über den Kenntnisstand der Teilnehmer ausreichend in Kenntnis zu setzen. Ein Tauchlehrer handelt pflichtwidrig, wenn er einen Tauchgang in einem Gewässer mit schlechten Sichtverhältnissen durchführt, wenn er gleichzeitig 7 Tauchschilder zu beaufsichtigen hat.

Amtsgericht Groß-Gerau, fahrlässige Tötung; Urteil vom 19.11.1997; AZ: 34 Ls 14 Js 35155/95 Urteil der 1. Instanz

[Urteil 2. Instanz](#)

Wer als erfahrener Taucher einen Tauchgang mit einem im Trockentauchen **ungeübten Tauchpartner** gemeinsam unternimmt, hat aufgrund einer bestehenden Lebens- und Gefahrengemeinschaft eine **Garantenstellung** gegenüber dem Tauchpartner.

Führt der erfahrener Taucher den Tauchgang unter Verletzung des obersten Gebotes **Tauche nie allein** in größerer Tiefe allein durch und läßt den Tauchpartner in geringerer Tiefe allein zurück, so macht er sich einer fahrlässigen Tötung durch Unterlassen schuldig, wenn der Tauchpartner aufgrund eines Tauchunfalls ertrinkt und er dies hätte verhindern können, wenn es den Tauchpartner nicht allein zurückgelassen hätte.

Unbeachtlich ist für die Strafbarkeit in einem solchen Fall, wenn der Alleintauchgang des Tauchlehrers in größere Tiefen vorher abgesprochen war und damit der Tauchpartner in die Selbstgefährdung eingewilligt hat. Denn der Tauchlehrer kann aufgrund seiner Sachkenntnis das Risiko besser einschätzen und vermag zu erkennen, daß der Tauchpartner und das spätere Opfer die Tragweite seines Entschlusses nicht überblickt.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 20.09.1982;AZ.: 1 S 248 4/81

Wer trotz erkennbarer, ungünstiger äußerer Bedingungen als Taucher den Einstieg in eine Höhle wagt, führt die dann eintretende lebensgefährliche Situation selbst und unmittelbar herbei.

Sozialgericht Hamburg, Urteil vom 29.07.1997, Az: 24 U 349/95

Wer seinem Tauchpartner bei einem unter Wasser eintretenden Notfall hilft und dann bei einem dadurch bedingten Notaufstieg selbst eine Taucherkrankheit vom Typ Caisson III 1 erleidet, ist gem. § 548 Abs. 1 RVO (alt) gesetzlich unfallversichert. Es liegt ein Arbeitsunfall im Sinne dieser Vorschrift vor.